

Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Traktanddruck:
Tageblatt Riesa,
Ferien Nr. 20,
Postfach Nr. 52.

Das Riesner Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Weitzen behördlichseits bestimmte Blatt.

Postfachkonto:
Dresden 1580,
Verlag:
Riesa Nr. 52.

Nr. 90.

Dienstag, 18. April 1933, abends.

86. Jahrgang.

Das Riesner Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark ohne Zustellgebühr, durch Postweg RM. 2.14 einschl. Postgebühr (ohne Aufstellungsgebühr). Für den Fall des Eintretens von Produktionssteigerungen, Erhöhungen der Börsen- und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preis-erhöhung und Nachforderung vor. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen: eine Zeile für das Erscheinens an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Grundpreis für die 39 mm breite, 3 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamezeile 100 Gold-Pfennige; getraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Abgabe eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Vertriebes oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Vorfahrung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.
Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlmann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Die nächsten Aufgaben nach den Osterfeiertagen.

1) Berlin. Am Montag abend ließ sich nur feststellen, daß diese Osterfeiertage in jeder Beziehung so ruhig verlaufen sind, wie man es seit Jahren nicht gewohnt war. Es liegt nicht die geringste Nachricht über irgendwelche Zusammenstöße oder sonstige Ausschreitungen vor. Die innerpolitische Beruhigung, die durch die Neuordnung der Dinge herbeigeführt worden ist, zeigt sich hier an einem ebenso deutlichen wie wohlthuenden Beispiel.

Auch in der großen Politik ist es in den Osterfeiertagen vollkommen still gewesen. Das ergibt sich schon aus der Abwesenheit der meisten Reichsminister von Berlin. Reichskanzler Hitler hat die Osterfeiertage in seinem Landhaus in den bayerischen Bergen verbracht. Freilich ist anzunehmen, daß in den Osterferien die Besprechungen des Kanzlers mit Reichsminister Dr. Goebbels stattgefunden haben, von denen in der vorigen Woche in der Presse die Rede war. Am Laufe des heutigen Dienstag treffen der Reichskanzler und die meisten Reichsminister wieder in Berlin ein.

Die nächste Kabinettsberatung soll nach den bisherigen Dispositionen am Mittwoch stattfinden. Ministerpräsident Brüning und Vizekanzler v. Papen wollen bekanntlich am Dienstag abend zum bevorstehenden Geburtstag des Reichskanzlers — der am Donnerstag ist — vor den Mitgliedern der deutschen Kolonie in Rom sprechen. Sie können Rom also frühestens in der Nacht zu Mittwoch verlassen. Ob die Kabinettsberatung unter diesen Umständen am Mittwoch stattfindet, oder ob sie verlegt wird, das wird sich erst nach der Rückkehr des Reichskanzlers übersehen lassen. Ein genauer Zeitpunkt ist jedenfalls bisher noch nicht festgesetzt.

Der Beratungsstoff, mit dem sich das Reichskabinettsamt in der neuen Woche beschäftigen wird, erstreckt sich vor allem auf drei Gebiete, 1) ein neues Entschuldungsgesetz, das Reichsminister Dr. Brüning vorbereitet hat, 2) muß das kaiserlich erlassene Gleichstellungsgesetz (Einführung der Staatsbürgerrechte) in den meisten Ländern praktisch durchgeführt werden. Schließlich wird das Reichskabinettsamt sich auch mit der anheftigen Lage beschäftigen, eine Notwendigkeit, die sich schon aus den Vorgängen im englischen Unterhaus und den Deutschenverfolgungen in Polen ergibt. Rügt man noch hinzu, daß Reichskanzler Hitler die Wölfe hat, am 1. Mai, dem ersten „Feiertag der nationalen Arbeit“, die Richtlinien für das erste Jahr des Vierjahresplanes bekanntzugeben, so erklärt sich die Feststellung, daß die Reichspolitik gleich nach Ostern wieder vor außerordentlich bedeutungsvollen Aufgaben steht.

Seldte bei Hitler.

* Nürnberg. Das Hitlerhaus am dem Oberlößberg, wo der Reichskanzler die Osterfeiertage über weite, war in diesen Tagen der Treffpunkt dreier Mitglieder der Reichsregierung. Sowohl Reichsarbeitsminister Seldte als auch Reichsminister Dr. Goebbels trafen dem Reichskanzler Besuche ab. Am Sonntag nachmittag empfing der Reichskanzler den Reichsarbeitsminister.

Anschließend sprach Minister Seldte mit einem Redaktionsmitglied des Nürnberger Nach-Mittagsblattes über aktuelle Frage seines Arbeitsgebietes. Dabei freite Minister Seldte u. a. die Braunschweiger Vorgänge kurz und führte aus, daß der Reichskanzler und er sich völlig einig seien darin, daß ein kameradschaftliches enges Verhältnis zwischen SA und Stahlhelm eine Selbstverständlichkeit sein müsse. Die Fährten beider nationaler Gruppen werde in den kommenden Monaten nichts unverändert lassen, um dem letzten Mann zu zeigen, daß nicht nur die Führer, sondern auch die Gefolgschaft in kameradschaftlichem Geiste zusammenarbeiten müsse. Minister Seldte verwies weiter auf die freundschaftliche Zusammenarbeit aller Mitglieder der Reichsregierung und sprach die Hoffnung aus, daß dieser Wille zum Zusammenwirken auch die letzten Schichten der Gefolgschaft durchdringen werde.

Morgen Kabinettsberatung.

Berlin. (Zusammenfassung.) Reichskanzler Adolf Hitler wird, wie wir von unterrichteter Seite erfahren, von seinem kurzen Osterurlaub wahrscheinlich morgen früh wieder in Berlin einreisen. Am 11 Uhr vormittags ist eine Ministerbesprechung vorgesehen, an die sich eine Kabinettsberatung anschließen wird. Inhalt der Beratungen wird zunächst die politische Lage sein. Im Anschluß wird eine Reihe von Vorlagen besprochen werden, über deren Einzelheiten bisher noch nichts verlautbart worden ist. Nur so viel steht fest, daß bei diesen Vorlagen die Entschuldigungsfrage noch nicht auf der Tagesordnung stehen wird.

Da der preussische Ministerpräsident Brüning heute abend unmittelbar nach der Feier anlässlich des Geburtstages des Reichskanzlers in der deutschen Kolonie in Rom nach Berlin abfliegen wird, ist mit ziemlicher Bestimmtheit damit zu rechnen, daß er an der morgigen Kabinettsberatung teilnehmen wird. Vizekanzler von Papen fährt voraussichtlich mit der Bahn und wird erst am Donnerstag in Berlin einreisen.

Reichskanzler Hitler wird morgen abend oder übermorgen früh Berlin wieder verlassen, da er keinen Geburtstag anheftig der Reichshauptstadt verbringen will.

Sächsische Gemeindefinanzreformen.

Keine Ausgabe ohne Deckung!

Eine der wichtigsten Taten der kommunikativen sächsischen Regierung auf finanzpolitischem Gebiete ist die hohe Anerkennung würdige Neuordnung grundlegender Bestimmungen des Finanzwesens der sächsischen Gemeinden durch die Anfang April erlassene Gemeindefinanzverordnung vom 29. 3. 1933. Die Vorbereitungen für diese tiefgreifende Umgestaltung des künftigen finanziellen Lebens der Gemeinden gehen zwar noch auf die Regierung zurück; aber der neuen Staatsleitung kommt doch das Verdienst einer gründlichen Um- und Durchgestaltung und vor allem der Entfaltung der einschlägigen gesetzgeberischen Maßnahmen zu, Maßnahmen, die umso lebhafter zu begrüßen sind, als sie in wohlwollender laudlicher Weise ohne jedes vermerkbare parlamentarische Hin und Her vorbereitet und durchgeführt worden sind.

Wer sich erinnert, wie schwer es seinerzeit war, der sozialistischen Gemeindefinanzverordnung von 1923 einige Jahre später wenigstens die schlimmsten Mängel abzubauen, wie damals Monat um Monat gerade um die das finanzielle Schicksal der Gemeinden stärksten beeinflussenden Vorschriften gerungen und gefeilt wurde, um doch nur ein System zu gewinnen, das die Gemeinden im Laufe der Jahre nicht vor der Verelendung zu bewahren vermochte, der wird die ganze Arbeit, die beinahe lautlos mit der neuen Gemeindefinanzverordnung geleistet worden ist, umso höher zu schätzen wissen. Diese Arbeit mußte mit Rücksicht auf die beunruhigend langsam fortschreitende Lage der Gemeindefinanzen sich vornehmlich darauf richten, die Bedingungen und Bestimmungen, die diesen traurigen Zustand herbeiführen halfen, zu beseitigen und neue Regelungen zu schaffen, die eine sparsame Wirtschaftsführung der Gemeinden ermöglichen und gewährleisten.

Es war ein leistungsvoller und verhängnisvoller Schritt des demokratisch-sozialistischen Gesetzgebers, der nur aus der völligen Verneinung des Prinzips der Selbstverwaltung entstehen konnte, daß die Gemeindefinanzverwaltung den politisierten Gemeindevorständen kaum notwendig die beschränkte Ausgabenbestimmungsrechte zubilligte, ohne ihnen zugleich die unabweisbare Pflicht aufzuerlegen, die Deckung der beschlossenen Aus- und Aufwände sicherzustellen. § 18 Absatz 2 der sächsischen Gemeindefinanzverordnung ging sogar so weit, den Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden die Pflicht, eine Selbstbestimmungsbeschränkung in den Bereich des Haushalts zu ziehen. Nach ihm war es Aufgabe der Gemeindevorstände, bei der Rechnungslegung des Gemeindevorstandes über Einnahmen und Ausgaben, die binnen 3 Monaten nach Schluß des Rechnungsjahres zu erfolgen hatte, sich über die Deckung des Selbstbestimmungsrechts zu äußern und schließlich die Entscheidung von Teilgütern vorzubereiten, welche die Deckung vorzuziehen.

Diese Art Auffassung über finanzielle Möglichkeiten und Pflichten der Gemeinden und ihrer Vertreter mußte aber lang und kurz zum Untergang führen; und sie hat dieses Ziel so rasch und gründlich erreicht, wie es auch pessimistische Vorstellungen nicht schlimmer voraussehen konnten.

Es sind Millionen und Abermillionen durch eine sinnlose Spendenspendigkeit der Gemeindeparsamente und durch den Kontranzstand der in ihnen vertretenen politischen Strömungen untereinander, denen kein Preis zu teuer war, ihre Wähler bei guter Laune und ihre Präsidentschaft zu erhalten, verfallen, die verstanden worden.

Was hätte es für Zweck, hier noch einmal die ungeheure Fülle von Beispielen und Beweisen heranzuziehen, um das traurige Kapitel verfehrter Volkswirtschaft zu beleuchten? Der Blick ist vorwärts gerichtet. Es soll anders, besser, ehrlicher, ernsthaft sozialer werden, als es die Verlogenheit der nachrevolutionären Jahre seit 1918 vorpiegelte, nicht nur im Reich und in den Ländern, sondern auch in der letzten und kleinsten Gemeinde. Das ist der Sinn der Tat, die mit der sächsischen Gemeindefinanzverordnung eingeleitet worden ist. Die Verordnung legt die Art an die Wurzel des Übels. Sie unterstellt die Gemeinden künftig dem kategorischen Imperativ, ihren Haushalt auf der Basis eines geordneten und ausgeglichene Haushaltsplans mit der Maßgabe zu verwalten, daß nur rechtliche Verpflichtungen und unerlässliche Erfordernisse des Gemeindefinanzwesens zu Ausgaben veranlassen dürfen. Der Haushaltsplan muß, wie bisher, vom Gemeinderat aufgestellt und von den Gemeindevorständen beraten und beschlossen werden. Aber während in der Vergangenheit ein solcher Plan im Verlaufe der Behandlung durch das Gemeindeparsament meist völlig sein ursprüngliches Aussehen einbüßte und oft zu einem aufgeduldeten Konstrukt geblieben ist, eine solche Deformierung in Zukunft ausgeschlossen. Schon wenn im förmlich, Gemeinderat Mitglieder gegen Willen und Stimme des verantwortlichen Bürgermeisters Ausgabenansätze und Einnahmehinrichtungen zu erhöhen versuchen, so kann dieses Unterfangen durch den Widerspruch des Bürgermeisters vereitelt werden. Das Vorzügliche daran ist, daß der Bürgermeister nicht etwa nur Widerspruch geltend machen darf, sondern vielmehr muß, wenn sich ungleichsinnige Absichten zu entsprechenden Beschlüssen verdichten. Das gleiche Recht bzw. dieselbe Pflicht, die dem Gemeindevorstand gegenüber seinem Ratkollegium die ausfallgebende Stellung einräumen, bestehen für den Gemeindevorstand bei einer widersprechenden Haltung des Verordnungsorgans. Jede Einstellung neuer Ausgaben und jede Erhöhung von Ausgabenansätzen und Einnahmehinrichtungen durch die Gemeindevorstände wird dadurch zur Unmöglichkeit. Die Verordnungen können auch nicht mehr, wie das bisher war, sich unbegrenzte Zeit um die definitive Gestaltung des Etats herumbalancieren. Haben sie innerhalb von zwei Monaten ihre Beratungsarbeit nicht abgeschlossen und den Haushaltsplan fertiggestellt, so gilt der ihnen vorgelegte Entwurf als beschlossener Etat. In der Zwischenzeit dürfen vom Gemeinderat nur die Ausgaben geleistet werden, die bei sparsamer Wirtschaftsführung erforderlich sind, um bestehende Gemeindevorrichtungen in geordnetem Gange zu halten, realistische Verpflichtungen der Gemeinde und sonstige notwendige Ausgaben zu erfüllen.

Eine sehr wichtige Anordnung, zu einfach und selbstverständlich sie an sich ist, die aber in der Vergangenheit nur als theoretische Forderung gehört wurde, betrifft die Durchführung des Haushaltsplans.

Keine Ausgabe ohne Deckung.

Mit anderen Worten dürfen Gemeindevorstände über Ausgabenüberschreitungen oder Einnahmevermindernungen prinzipiell nur dann Erörterungen pflegen und beschließen, wenn ihre diesbezüglichen Anträge zugleich die Quellen bezeichnen, bzw. die Möglichkeiten erschließen, die den beantragten Maßnahmen ohne Schaden für den Etatansatz durchzuführen. Ausgabe und Deckungsantrag bilden in jedem Falle ein unlösbares Ganzes, dessen teilweise Annahme oder Ablehnung unzulässig ist. Aber auch der geschlichtet und selbst handierte Haushalt kann gelegentlich durch unübersehbare Einflüsse bedroht werden. Deshalb trifft die Finanzverordnung vorzüglich die Bestimmung, daß im Laufe des Finanzjahres nicht nur durch eine mindestens zweimalige Vorlegung einer Übersicht über die finanzielle Situation der Gemeinde an die Verordneten Beratungen gegen den Verlust des Etatsausgleichs getroffen werden, sondern daß dies auch durch unverzügliche Maßnahmen, unter Umständen durch Senkung der Ausgaben oder auch durch Umgestaltung, Einschränkung oder Stilllegung von zuschussbedürftigen Einrichtungen u. a. geschieht.

Kommt dem Gemeinderat auch die Pflicht zu, den Haushalt nach dem Haushaltsplan zu führen, so ist er gleichwohl nicht verpflichtet, die beschlossenen Ausgaben sämtlich zu machen, sondern er kann sich noch im Laufe des Etatsjahres schlichter werden, ob solche Ausgaben im Sinne wirtschaftlicher und sparsamer Führung der Verwaltung unbedingt erforderlich sind. Auf keinen Fall darf er über oder außerplanmäßige Ausgaben ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeindevorstände, es sei denn in allerdingenden Fällen, riskieren. Bürgermeister und Beamte, die dem zu widerhandeln, sind zum Schadenersatz verpflichtet. Das mag als hart erscheinen, dient aber ebenso dem Geiste der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, wie der ersichtlichen Steigerung des Verantwortungsbewußtseins der an verantwortlicher und ehrenvollen Stellen stehenden Sachwalter des Gemeindefinanzwesens.

Völlig befallen sind die Gemeindefinanzverordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen mit dem Kreditwesen, in dem sie bestimmen, daß Kredite nur dann aufgenommen werden dürfen, wenn die Verordneten sie beschließen haben und die Aufsichtsbehörde sie genehmigt hat, eine Regelung, die der bisherigen entspricht! Ausgenommen von dieser Genehmigungspflicht bleiben gewisse kurzfristige Kassenkredite. Vielleicht hätte man wünschen mögen, daß auch die Genehmigungsbefugnisse der Aufsichtsbehörde einige Beschränkungen erfahren hätte. Die sächsische Gemeindefinanzverordnung kennt nämlich die Bestimmung, daß die Genehmigung zur Kreditaufnahme dann nicht verlangt werden darf, wenn aus Anleihemitteln dauernde Werte für die Gemeinde geschaffen und die Schulden innerhalb der mittelfristigen Lebensdauer der Werte, längstens aber innerhalb von 50 Jahren getilgt werden. Diese recht dehnbaren Voraussetzungen haben in der Vergangenheit manche Lebel gestiftet, und es gibt zahlreiche Fälle, in denen die Anbahnung über die Dauerhaftigkeit und Höhe von Werten sehr zum Ungunsten der Gemeinden weit auseinander gegangen sind, in denen also mit solchen Anlagen geschäftet wurden, die sich als wertlos herausstellten. Ganz abgesehen aber von dieser kleinen Schwäche, die sich auch nachträglich leicht beheben läßt, stellt die sächsische Gemeindefinanzverordnung eine musterhafte und dankenswerte Leistung dar, die den finanziellen Aufstieg der Gemeinden außerordentlich erleichtern und befördern wird.